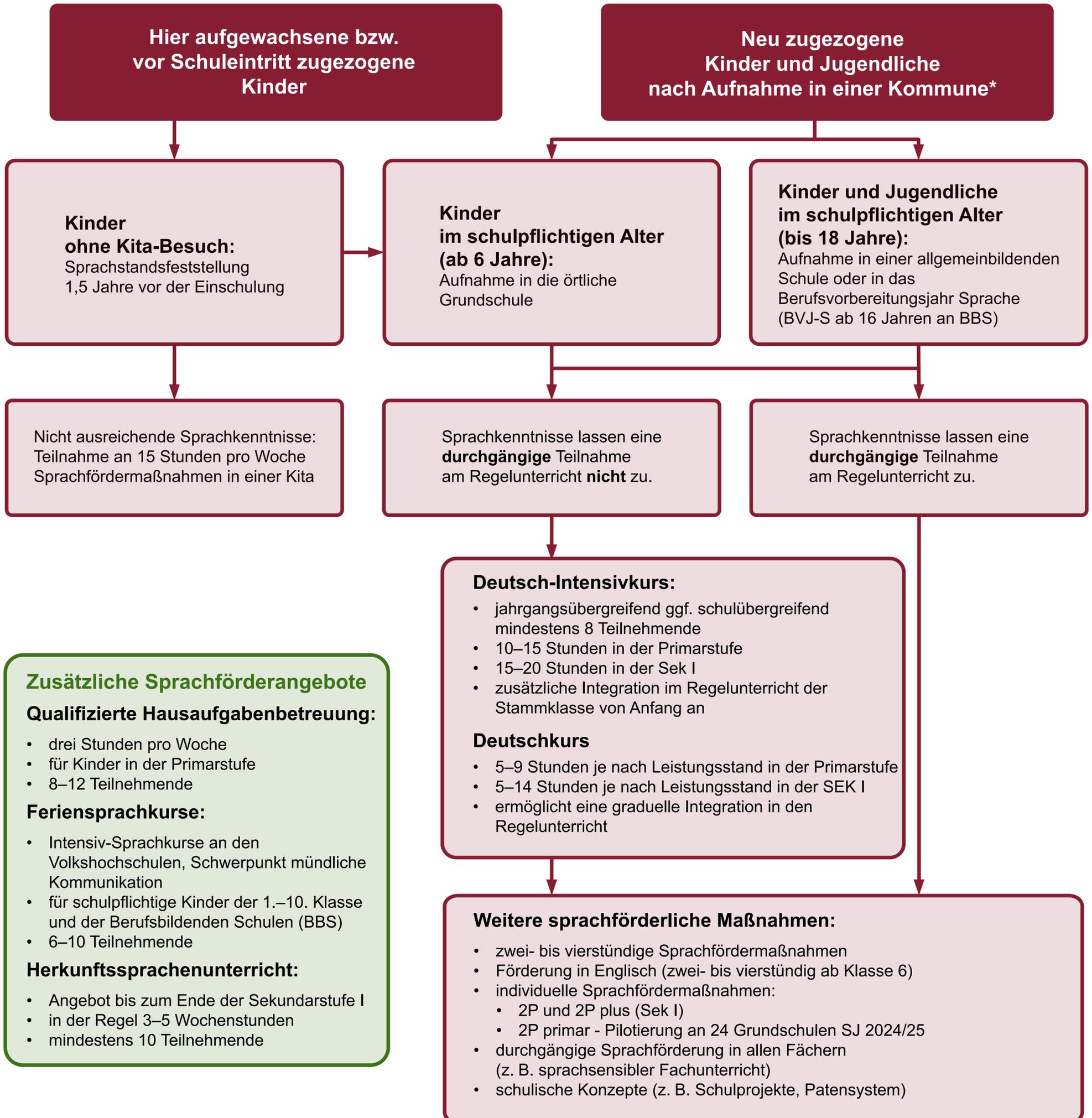


Sprachförderung

von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz



Rechtliche Grundlagen:

Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ (geänderte Fassung vom 24.02.2021): „Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden [...] grundsätzlich im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung gefördert. [...] Deutsch-Intensivkurse für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse sind vorrangig einzurichten. [...]

Der muttersprachliche Unterricht oder der Unterricht in der Herkunftssprache unterstützt die schulische und soziale Integration und fördert die sprachliche kulturelle Persönlichkeitsbildung. Er ist Bestandteil der interkulturellen Bildung und Erziehung.

* Kinder im schulpflichtigen Alter (6-18 Jahre), bevor diese einer Kommune zugewiesen sind, haben ein Schulbesuchsrecht in der Erstaufnahmeeinrichtung (Schulpflicht beginnt mit Zuweisung zu einer Kommune).